

# FAQ-Katalog MLP Webinare

Dr. RA / FAStR, Dipl. FinW. Markus Wollweber  
Kanzlei STRECK MACK SCHWEDHELM

am 21.06.2021



## Inhalt

WEBINAR - Der Jahresabschluss in der Krise – Gefahren für den Steuerberater und seinen Mandanten .....	1
Frage 1: Forderungen aus Überentnahmen .....	1
Frage 2: Haftungsbegrenzung .....	1
Frage 3: Patronatserklärung .....	2
Frage 4: Hinweis der InsoPrüfung durch die GF .....	2
Frage 5: Arbeitsbelastung StB durch Abrechnung der Soforthilfe .....	2
Frage 6: Kurzarbeit .....	3

## WEBINAR - Der Jahresabschluss in der Krise – Gefahren für den Steuerberater und seinen Mandanten

1

### Frage 1: Forderungen aus Überentnahmen

Wie sind Forderungen einer KG gegenüber Kommanditisten zu berücksichtigen, welche aus Überentnahmen entstanden sind.

- **Antwort Dr. Wollweber:** Sofern die Forderung gegenüber dem Kommanditisten werthaltig ist, kann sie auch im Rahmen des insolvenzrechtlichen Überschuldungsstatus als Aktiva angesetzt werden. Ob und in welchem Grad die Werthaltigkeit überprüft werden muss, hat sich, jedenfalls im Rahmen der normalen Jahresabschlussarbeiten, am Prüfungsauftrag zu orientieren. Sofern allein, wie im Regelfall, die Erstellung ohne Plausibilitätsprüfung in Auftrag gegeben ist, kann grundsätzlich von einer Werthaltigkeit ausgegangen werden, soweit nicht anlässlich der Prüfung konkrete Anhaltspunkte dazu zur Kenntnis des Prüfers gelangt sind, dass die Werthaltigkeit in Zweifel stehen könnte.

### Frage 2: Haftungsbegrenzung

Ist eine Haftungsbegrenzung (z. B. in AAB) auch in Fällen der Haftung gegenüber Dritten (nicht Vertragspartnern) wirksam?

- **Antwort Dr. Wollweber:** Grundsätzlich können Haftungsbegrenzungen auch gegenüber Dritten geltend gemacht werden, sofern sich nicht etwas anderes aus den allgemeinen Auftragsbedingungen ergibt. Sofern sollte in den allgemeinen Auftragsbedingungen klar

gestellt werden, dass § 334 BGB nicht abbedungen wird. § 334 BGB regelt für das Rechtsinstitut des Vertrags zugunsten Dritter, dass im Zweifelsfall der Schuldner gegenüber dem Dritten alle Einreden und Einwendungen erheben kann, die er auch unmittelbar gegenüber seinem Vertragspartner hat.

### Frage 3: Patronatserklärung

Mandant bringt eine Patronatserklärung - Beurteilung der Wirksamkeit durch StB? Das wurde in einer der letzten Folien übersprungen

- **Antwort Dr. Wollweber:** Eine Patronatserklärung kann, wenn sie als harte Patronatserklärung (gerichtlich durchsetzbar) vereinbart ist, und die Patronatserklärung werthaltig ist, dazu führen, dass die Verbindlichkeiten, für die die Patronatserklärung abgegeben wird, nicht als Abzugsposten im Rahmen der Passiva abgezogen werden müssen. Eine weiche Patronatserklärung reicht keinesfalls aus. Weiche Patronatserklärung bedeutet, dass es sich hierbei bloß um eine unverbindliche Absichtserklärung handelt, die gerichtlich nicht durchgesetzt werden kann. Sofern nicht kraft einfacher Auslegung ermittelt werden kann, ob es sich um eine harte oder weiche Patronatserklärung handelt und in welchem Haftungsumfang die Patronatserklärung greift, sollte der Steuerberater vom Geschäftsführer die Prüfung dieser Patronatserklärung durch einen Rechtsanwalts einfordern. Sollte die Geschäftsführung diesem Ansinnen nicht nachkommen, könnte die Patronatserklärung zunächst nicht berücksichtigt werden.

### Frage 4: Hinweis der InsoPrüfung durch die GF

Wenn der Hinweis der InsoPrüfung durch die GF gegeben wurde, dies aber von er GF nicht erledigt wird/erfolgt. Sind wir StB damit trotzdem raus? (da Hinweis gegeben). Wir lassen uns derzeit schriftlich bescheinigen, dass bis zum Folge-Bilanzstichtag (31.12.21) keine Stilllegung bzw. Liquidation geplant ist, sondern der Betrieb fortgeführt wird.

- **Antwort Dr. Wollweber:** Ein Haftungsrisiko kann für den Fall, dass konkrete Anhaltspunkte für eine Insolvenzreife vorliegen, der Geschäftsführer die Insolvenzreife aber nicht durch Einholung eines insolvenzrechtlichen Gutachtens klärt, nur dann beseitigt werden, wenn entweder die Bilanz zur Zerschlagungswerten erstellt oder aber das Mandat niedergelegt werden wird. Die in der Frage in Bezug genommene schriftliche Bescheinigung hilft für diesen Fall leider nicht weiter. Denn für den Fall der Insolvenzantragspflicht kommt es für den Wegfall des Going-Konzern gerade nicht darauf an, ob der Betrieb tatsächlich still gelegt wird. Entscheidend ist allein, dass bei rechtmäßigem Verhalten aller Beteiligten zeitnah ein Insolvenzantrag zustellen wäre und es darauf hin zur einer Stilllegung kommen müsste. Ob dann tatsächlich diese Stilllegung veranlasst wird, ist für die Frage des Wegfalls des Going-Konzern irrelevant. Gleiches gilt auch für den Umfang der Warn- und Hinweispflichten.

### Frage 5: Arbeitsbelastung StB durch Abrechnung der Soforthilfe

In NRW kommt jetzt mit der Abfrage zur Abrechnung der Soforthilfe eine enorme Arbeitsbelastung dazu. Der Antrag war durch Unternehmer einfach auszufüllen - und die Abrechnung soll/muss jetzt durch die Beraterschaft erfolgen! Wo soll die Zeit herkommen?!

- **Antwort Dr. Wollweber:** Sie haben völlig Recht: Hier werden Steuerberaterinnen und Steuerberater zu Beliehenen, tatsächlich zu Hilfsmitteln des Staats gemacht, ohne dass dies angemessen honoriert würde.

### Frage 6: Kurzarbeit

Fachlich: Wie ist in diesem Rahmen mit Kurzarbeit umzugehen? Kann diese auch als Stilllegung gelten?

- **Antwort Dr. Wollweber:** Solange nur Kurzarbeit angeordnet ist, ist - dies ist auch Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeit - davon auszugehen, dass eine Stilllegung nicht erfolgen soll. Erst wenn tatsächlich der Gesellschafterbeschluss über die Stilllegung gefasst wird oder die Gesellschafter tatsächlich übereinkommen, endgültig den Betrieb zu beenden, ist von einer Stilllegung auszugehen.

## Vielen Dank für Ihre Fragen!

### Kontakt

MLP Beratungszentrum StB/WP/RA

Cäcilienkloster 2 – 10

50676 Köln

Tel. 0221 · 250 807 · 32

[stb-wp-ra@mlp.de](mailto:stb-wp-ra@mlp.de)

Jean-Monnet-Straße 4

10557 Berlin

Tel. 030 · 24 08 37 · 28

[stb-wp-ra@mlp.de](mailto:stb-wp-ra@mlp.de)